

Juristische Personen in der Landwirtschaft

Was eine Änderung der Rechtsform für den Betrieb bedeutet
und wann sie Sinn macht.



In Zusammenarbeit mit

agriexpert

agrisano

Das Bodenrecht lässt vieles, aber nicht alles zu

Die Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz sind meist in Einzelunternehmen oder einfachen Gesellschaften organisiert. Für einige Zusammenarbeitsformen kann es auch sinnvoll sein, eine AG oder eine GmbH zu gründen. Das bürgerliche Bodenrecht setzt in vielen Fällen jedoch Grenzen.

Text: Marco Senn und Martin Goldenberger



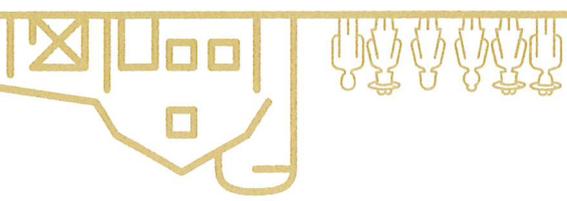
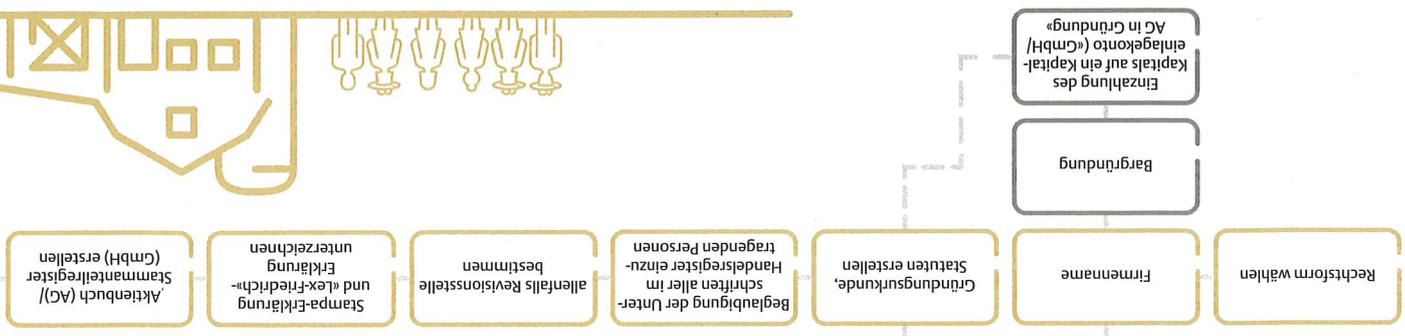
Marco Senn
Agrarrechtler
Leiter der Rechtsabteilung



Martin Goldenberger
Agrarrechtler

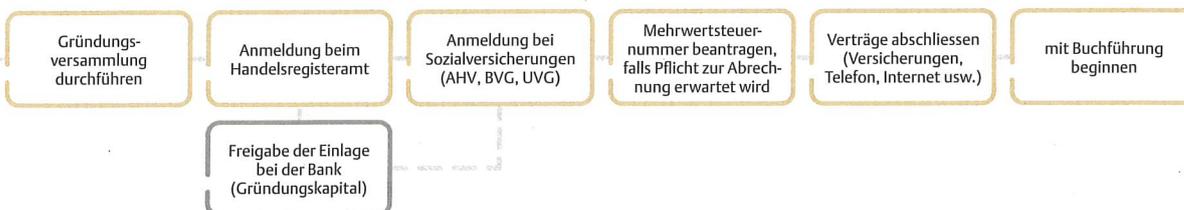
In den letzten Jahren ist der Druck gewachsen, juristische Personen in der Landwirtschaft zu ermöglichen, besonders dann, wenn Grundvermögen vorliegt. Immer mehr Einzelunternehmen stellen sich die Frage, wie das auf dem bürgerlichen Familienbetrieb lastende Risiko minimiert werden kann. Die Antwort, ob man dieses Ziel mit der Gründung einer juristischen Person abgewälzt werden kann, ist in jedem Fall einzeln zu prüfen, da das Risiko oft nicht oder nur zum Teil auf die juristische Person abgewälzt werden kann.

Selbstbewirtschaftung bleibt Haupthindernis
Es ist zwischen juristischen Personen mit und ohne Grundvermögen zu unterscheiden. Mit Grundvermögen ausserhalb der Bauzone spielt das bürgerliche Bodenrecht eine entscheidende Rolle. In der Schweiz wurden in der Vergangenheit, und auch mit der Einführung des bürgerlichen Bodenrechts 1994, die Familienbetriebe gefördert. Es war nie das Ziel die Bauerntriebe den Kapitalgesellschaften vereinfacht zugänglich zu machen. Das Haupthindernis stellt dabei die Selbstbewirtschaftung dar, welche beim Kauf von Landwirtschaftsland unter Drittpersonen vorausgesetzt wird. Bei Aktiengesellschaften müssen also die Aktionäre die Selbstbewirtschaftung gemäss bürgerlichem Bodenrecht erfüllen.



Was aus bodenrechtlichen Gründen geht und was nicht

Motivationsgrund	Umsetzung möglich Ja/Nein	Begründung/Beispiel
Maschinengemeinschaft	Ja , einfach zu gründen durch eine Bargründung oder durch Sacheinlagen.	Die Anteilsinhaber gründen die juristische Person zu gleichen Teilen. Eigene Maschinen können mittels Sacheinlage oder Sachübernahme direkt in juristische Person eingebracht werden. Als Gegenwert erhält man Anteile oder Darlehen. Einstellmieten, Reparaturen und Ersatz sowie Arbeiten an Maschinen zu Gunsten der Gesellschaft werden durch Mieteinnahmen der Maschinen finanziert.
Bau einer Energieproduktionsanlage (Biogasanlage, Photovoltaikanlage)	Nein , juristische Person besitzt kein Boden.	Aufgrund des Realteilungsverbots sind Baurechte zu Gunsten einer juristischen Person nicht möglich. Gemäss der Raumplanungsverordnung muss sich eine Anlage zur Energiegewinnung dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen. Die Anlage kann nur durch eine juristische Person als Betreibergesellschaft betrieben werden. Eine Verselbstständigung ist in der Regel nicht möglich.
Direktvermarktungsbetrieb/Betriebszweig	Ja , insbesondere bei einem hohen Anteil Handelswaren.	Gründen einer sogenannten Betreibergesellschaft (ohne Grundeigentum) kann bei einem hohen Anteil an Handelswaren und damit verbundener Mehrwertsteuerpflicht sinnvoll sein. Insbesondere für eine klare Abgrenzung des mehrwertsteuerpflichtigen Teils. Es können einfach weitere interessierte Anteilsinhaber oder Geschäftspartner in die juristische Person aufgenommen werden.
Tierhaltergemeinschaft	Ja , wenn das Landgutvermögen bei den einzelnen Anteilsinhabern bleibt.	Die Anteilsinhaber gründen die juristische Person zu gleichen Teilen (Betreibergesellschaft). Die Milchproduktion und die Jungviehaufzucht werden in der juristischen Person organisiert. Optional kann auch der Futterbau in der juristischen Person organisiert werden. Die Anteilsinhaber stellen Gebäude und Boden zur Verfügung, die juristische Person bezahlt einen Pachtzins.
Landwirtschaftliche Lohnunternehmen	Bedingt	Lohnunternehmen benötigen nicht zwingend Grundeigentum. Bei den Aktiven handelt es sich um Maschinen und Geräte (Mobilien) und nicht um Gebäude. Eine juristische Person als Betreibergesellschaft zu gründen, kann niemand verhindern, wohl aber eine Realteilung z. B. für eine Maschinenhalle (Realteilungsverbot). Lohnunternehmen erhalten keine Baubewilligung für Gebäude ausserhalb Bauzone, da keine Standortgebundenheit besteht. Die Nutzung von bestehender Remisenüberkapazität hingegen wird in der Regel toleriert.
Hofübergabe	Ja	Der selbstständige Landwirt überführt das Gewerbe im Eigentum spätestens im Alter von 58 Jahren in eine JP. Die Umwandlung erfolgt steuerfrei, weil der Betrieb danach weiterhin vom Aktionär im Anstellungsverhältnis bewirtschaftet wird. Unter Einhaltung der 5 Jahresfrist können die Aktien wiederum steuerfrei an die Nachkommen übertragen werden, welche den Hof selber bewirtschaften oder einer Drittperson verpachten.
Liegenschaften	Ja	Handelt es sich beim Land teilweise um Bauland im Bereich der Hofgebäude, kann mit der unter dem Motivationsgrund Hofübernahme dargestellten Sachverhalt, das betriebsnotwendige Bauland steuerfrei in das Privatvermögen überführt werden. Wiederum muss der Betrieb aber noch mindestens 5 Jahre selber geführt werden bevor Bauland verkauft wird, und es darf sich nicht um nicht betriebsnotwendiges Bauland handeln.





Ein Wechsel lohnt sich nur im Einzelfall

Gemäss landwirtschaftlicher Strukturdatenerhebung waren per Ende 2022 in der Schweiz 48 344 Bauernbetriebe vorhanden. Davon wurden rund 670 Betriebe als juristische Personen geführt. Dies entspricht in etwa 1,4 Prozent. Die restlichen Betriebe werden als natürliche Personen in Einzelunternehmungen geführt. Dazu gehören auch Generationen- oder Betriebsgemeinschaften.

Text: Markus Bopp

Ein Bauernhof wird rechtlich als Einzelunternehmung betrachtet. Das Einzelunternehmen eignet sich besonders für Tätigkeiten, die stark mit der in-

nehabenden Person in Verbindung stehen, so wie das nebst der Landwirtschaft auch bei Handwerkern, Ärzten oder Anwälten der Fall ist. Wenn eine Landwirtin oder ein Landwirt eine Pacht übernimmt oder wenn das Kind den elterlichen Hof selbstständig weiterführt, dann ist damit automatisch formlos eine Einzelfirma entstanden.

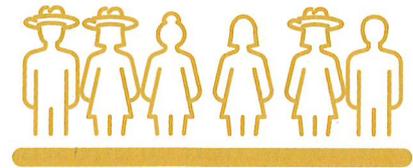
Die Rechtsform eines Betriebes kann gewechselt werden, jedoch sind die daraus entstehenden Kosten und Aufwände sehr gross. Somit ist ein Wechsel der Rechtsform auf einem Landwirtschafts-

Markus Bopp
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht, Agrilexpert



betriebe genau zu prüfen. Aktiengesellschaften (AG) wie auch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind die häufigsten juristischen Personen in der Landwirtschaft. Die juristische Person als Betreiberin muss dabei sämtliche Anforderungen an die Direktzahlungsberechtigung erfüllen, wie natürliche Personen auch. Zusätzlich sind einzuhalten:

- AG: $\frac{2}{3}$ Aktienanteil sind durch den Bewirtschafter zu halten
- GmbH: $\frac{1}{4}$ Stammanteil sind durch den Bewirtschafter zu halten
- Buchwert landwirtschaftliche Aktiven: mind. $\frac{2}{3}$ der gesamten Aktiven
- Max. 25 prozentige Anstellung des Betriebsleiters ausserhalb des Betriebes



Ein Hauptunterschied zwischen dem Bewirtschaften eines Betriebes durch eine natürliche oder durch eine juristische Person liegt in der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Während die Landwirtin oder der Landwirt bei einer Einzelunternehmung als selbstständig erwerbend betrachtet wird, ist man bei einer juristischen Person unselbstständig im Angestelltenverhältnis tätig. Bei einer juristischen Person erhält der Betriebsleiter einen Lohn mit Lohnausweis. Der Reingewinn wird durch die juristische Person besteuert, der Lohnausweis fliesst als unselbstständiges Einkommen in die Steuererklärung.

Je nach Progression der steuerpflichtigen Person ist es möglich, dass die Besteuerung des Gewinns innerhalb einer AG/GmbH tiefer ausfällt, als wenn der Gewinn durch eine natürliche Person besteuert würde. Als eine grobe Annäherung kann ab einem Reingewinn von rund 150 000 Franken eine mögliche Steuerersparnis möglich sein. Jedoch dürfen die eventuellen Steuervorteile nicht als Hauptargument für die Gründung einer juristischen Person herbeigezogen werden. Die Einzelunternehmung ist voraussichtlich auch weiterhin für die meisten Landwirtschaftsbetriebe die beste Rechtsform. ■

Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen

Eigenschaften	Einzelunternehmung (natürliche Person)	GmbH/AG (juristische Person)
Gründung und nötiges Kapital	formlos, keines	u. a. Gründungsurkunde, Handelsregistereintrag, Fr. 20 000/Fr.100 000
Haftung	mit persönlichem Vermögen	mit Gesellschaftskapital
Erwerbstätigkeit	selbstständig	unselbstständig mit Lohnausweis
Sozialversicherungen	Keine Beiträge an Arbeitslosenversicherung/keine Pensionskasse, flexibler	Sozialversicherungen gesetzlich vorgegeben, starrer und meist teurer
Weitergabe innerhalb Familie	ohne Einschränkungen möglich	bewilligungspflichtig
Besteuerung	selbstständiges Erwerbseinkommen	Gewinnbesteuerung innerhalb jur. Person / unselbstständiges Einkommen für Betriebsleiter / Dividendenbesteuerung
Trennung Betrieb/Privat Betriebsliegenschaften	mit Aufwand möglich immer im Geschäftsvermögen	sehr konsequent als Geschäftsvermögen innerhalb der jur. Person oder im Privatvermögen möglich, steuerlich flexibler
Verwaltungsaufwand	moderat	höher, weil Generalversammlungen, Protokolle etc.

Kein Erwerb ohne Bewilligung

Am bäuerlichen Bodenrecht kommen auch juristische Personen nicht vorbei. Das Bundesgesetz kommt zur Anwendung, wenn sich beim Eigentum am landwirtschaftlichen Grundstück eine Änderung ergibt oder ergeben soll. Dies ist bei einem Kauf oder Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes der Fall, aber auch bei der Erbteilung.

Text: Ruedi Streit

Nach den Zielen des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB) soll insbesondere der bäuerliche Familienbetrieb erhalten und



Ruedi Streit

Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht, Agrixpert

verbessert werden und die Stellung des Selbstbewirtschafters gestärkt werden. Damit auch juristische Personen als Grundeigentümerinnen von landwirtschaftlichen Grundstücken diese Grundanliegen des BGBB einhalten, bestehen für juristische Personen verschiedene Besonderheiten.

Im BGBB ist die juristische Person aber lediglich an einer Stelle ausdrücklich erwähnt (Art. 4 Abs. 2 BGBB). Diese Regelung bezieht sich allein auf die Festlegung, in welchen Fällen die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. In verschiedenen weiteren Bereichen des BGBB sind jedoch bei der Beurteilung von Voraussetzungen und Auswirkungen der Gesetzesbestimmungen Besonderheiten für juristische Personen festzustellen.

Erwerbsbewilligung zwingend

Im Vordergrund des Interesses steht die Anforderung an eine juristische Person,

welche ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe erwerben will. Dazu braucht die juristische Person eine Erwerbsbewilligung. Diese wird nur erteilt, wenn die juristische Person Selbstbewirtschafterin ist.

Die Mehrheit muss auf dem Hof mitarbeiten.

Gemäss Bundesgesetz erfüllt die juristische Person dann das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung, wenn natürliche Personen, die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person sind, über eine Mehrheit der Selbstbewirtschaftung verfügen und die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen. Zumindest muss die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Hof mitarbeiten.

Wenn die mehrheitsbeteiligte Person des Gewerbes, welches das Hauptaktivum der juristischen Person bildet, dieses persönlich bewirtschaftet, kann diese Person als Selbstbewirtschafterin gelten. Dazu müssen die mehrheitsbeteiligten Personen alle Anforderungen an eine selbstbewirtschaftende Person erfüllen. Ausserdem muss er oder sie über das Gewerbe verfügen können, so dass es als Arbeitsinstrument eingesetzt werden kann, als ob sie oder er direkt Eigentümerin oder Eigentümer wäre.

Übertragung von Anteilen

Um die Ziele des BGBB zur Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Familienbetriebe zu erfüllen, ist von Interesse, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erwerbsbewilligung an eine juristische Person auch weiterhin erhalten bleiben. Unerwünscht sind Veränderungen bei den Anteilsrechten, sodass plötzlich eine nichtselbstbewirtschaftende Person die Stellung einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erhält. Damit würden die Ziele des BGBB unterlaufen. Auch wenn kein Eigentümerwechsel stattfindet, ist ein Rechtsgrundsatz wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt, bewilligungspflichtig. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung hat das Bundesgericht festgehalten, dass jede Übertragung von Anteilsrechten bewilligungspflichtig ist.

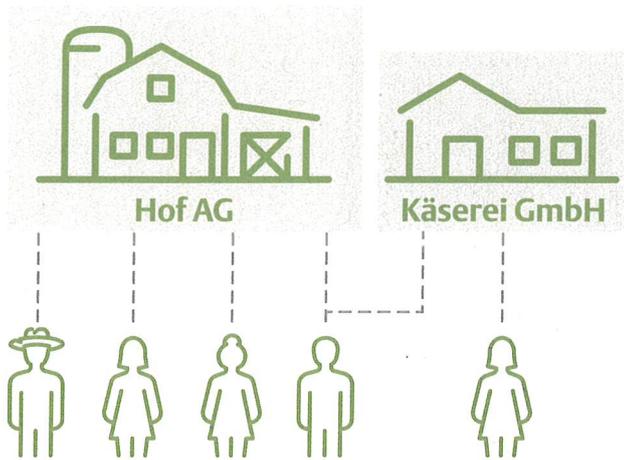
Die Bestimmung, wonach für Mehrheitsbeteiligungen an einer juristischen Person die Bestimmungen für Gewerbe gelten, gilt auch für Zuweisungsansprüche und Vorkaufsrechte.

Fallspezifische Aufgaben

Vielach wird von Aussonstehenden bei einem Verkauf der Willen des Käufers zur Selbstbewirtschaftung in Zweifel gezogen. Diesbezüglich hat das Bundesgericht daran erinnert, dass die Bewilligungsbehörde ihre Bewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden kann, auch wenn dies in den gesetzlichen Bestimmungen nicht explizit erwähnt ist. Ausdrücklich festgehalten ist hingegen, dass die Erwerbsbewilligung widerrufen werden muss, wenn die erwerbende Person sie durch falsche Angaben erlangt hat.

Familien AG

Erwerbsbewilligung möglich



In der Familien AG erfüllt der Vater als Betriebsleiter die Kriterien eines Selbstbewirtschafters und hält die Mehrheit der Aktien. Da seine Ehefrau und seine Tochter ebenfalls auf dem Betrieb mitarbeiten, ist auch die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Betrieb tätig. Die Minderheitsbeteiligungen einer Person, welche nichtlandwirtschaftlich tätig sind, gefährden die Erwerbsbewilligung für die Hof AG in dieser Konstellation nicht.

Holding

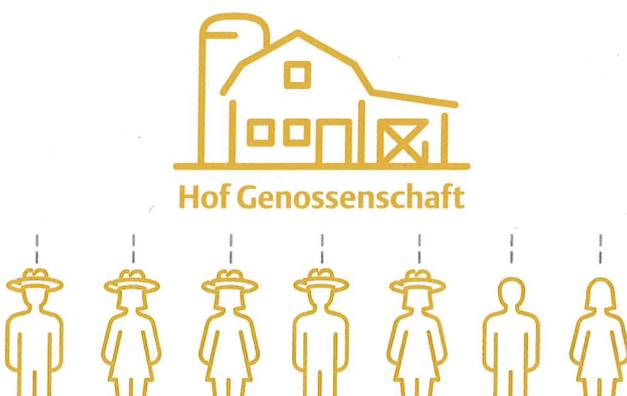
Erwerbsbewilligung unmöglich



Eine juristische Person, die zu 100 Prozent einer Muttergesellschaft gehört, bei der eine natürliche Person mit einer Mehrheitsbeteiligung die Anforderungen der Selbstbewirtschaftung erfüllt, kann keine Erwerbsbewilligung erhalten. Eine Holdingstruktur gefährdet die Kontrolle der gesetzlichen Auflagen betreffend Selbstbewirtschaftung. Diese Grundsätze gelten auch sinngemäss für juristische Personen, die ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben wollen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften

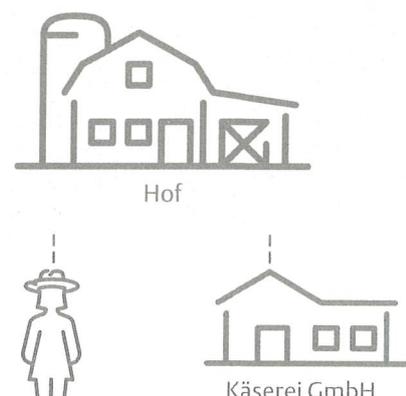
Erwerbsbewilligung unmöglich



Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Gemeinden und Burgergemeinden, aber auch bei Genossenschaften und Stiftungen, bestehen keine klaren Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen. Als juristische Person können sie deshalb die Anforderung der Selbstbewirtschaftung nicht erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn die Mehrheit der Gründungsmitglieder als Selbstbewirtschaftlerin oder Selbstbewirtschaftler geeignet sind.

Fremdinteressen

Erwerbsbewilligung fraglich



Ausserlandwirtschaftliche Gesellschaften oder Organisationen, welche über ihre Beteiligung an der landwirtschaftlichen AG aufgrund ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen Einfluss auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs nehmen, schränken die betriebsleitende Person ein. In ihrer Funktion als Selbstbewirtschaftlerin oder Selbstbewirtschaftler kann sie nicht mehr frei über das Gewerbe verfügen.



www.ufarevue.ch/newsletter



Mehr wissen, besser entscheiden: Abonnieren Sie jetzt kostenlos den **UFA-Revue-Newsletter**.



Alle Modelle auf einen Blick:



Für die Landwirtschaft!
Alle Versicherungen aus einer Hand.



BASIS

Die Grundversicherung mit freier Arztwahl für die ganze Familie.

Kontaktieren Sie Ihre Regionalstelle:



Bei den Versicherungen ruft die Pflicht

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und der Landwirtschaftsbetrieb in Form einer juristischen Person geführt, hat dies grosse Auswirkungen auf die Versicherungssituation.

Text: Stefan Binder



Stefan Binder
Berater Agrisano

Wer seinen Betrieb als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) führt, gilt als selbständigerwerbend. Aus Sicht der Sozialversicherungen haben entlohnte Ehepartner, Kinder, Eltern und Enkel in der Landwirtschaft einen Sonderstatus. Diese Arbeitnehmenden werden als «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» bezeichnet.

Kein Sonderstatus für Unselbstständige

Für ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit sind Familienmitglieder in der Landwirtschaft - analog den Selbständigerwerbenden - gewissen Obligationen nicht unterstellt. Zu diesen zählen die Arbeitslosenversicherung (ALV), Unfallversicherung gemäss UVG und Pensionskasse gemäss BVG. Zudem gilt für sie gemäss dem landwirtschaftlichen Familienzulagengesetz (FLG) keine Beitragspflicht, obwohl sie zum Bezug von Familienzulagen berechtigt sind. Sie unterstehen auch nicht der Krankentaggeldversicherungspflicht gemäss den kantonalen Normalarbeitsverträgen (NAV) in der Landwirtschaft.

Wird der Betrieb hingegen als juristische Person geführt (AG, GmbH) gelten die bewirtschaftenden Eigentümer als Angestellte (Unselbständigerwerbende) in ihrem eigenen Betrieb. Der Sonderstatus «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» gelangt nicht mehr zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass Bewirtschafter wie auch ihre mitarbeitenden Familienmitglieder denselben Versicherungen unterstehen wie ihre familienfremden Angestellten.

Unterschiede in der ersten Säule

Für Angestellte gilt ein Beitragsatz von 10,6 Prozent für AHV/IV/EO, unabhängig von der Einkommenshöhe. Selbstständig-

erwerbende zahlen ab einem Jahreseinkommen von 58 800 Franken maximal 10,0 Prozent für AHV/IV/EO. Für tiefere Einkommen sind die Beiträge entsprechend tiefer. Bei einem Einkommen von 40 000 Franken liegt der Satz zum Beispiel bei 6,976 Prozent. Der oder die Selbständigerwerbende zahlt also 1450 Franken weniger pro Jahr.

Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen eines Selbständigerwerbenden zudem einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab. Dieser Abzug entfällt, wenn der Betrieb in Form einer juristischen Person geführt wird. Auf

den Löhnen der unselbstständigen Bewirtschafter sowie ihrer mitarbeitenden Familienmitglieder besteht zudem Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung in Höhe von 2,2 Prozent sowie

die Familienzulagen gemäss FLG von 2,0 Prozent des Bruttolohns.

Für Angestellte im eigenen Betrieb gelten diverse Versicherungsobligatorien.

Kostenvergleich

Jahr: 2024
Kanton: Aargau
Alter: 30 Jahre
Jahrgang: 1994

(diese Personendaten sind nur für die Angaben zur Kik massgebend; für die BV wurde im Beispiel mit Durchschnittswerten gerechnet.)

Selbständigerwerbender mit AHV-Jahreseinkommen (in Franken)		Arbeitnehmer mit AHV-Jahreslohn (in Franken)	
100 000	100 000	Anteil Arbeitnehmer	Anteil Arbeitgeber
Beiträge AHV, IV, EO	10 000	5.30%	5 300
Beiträge	0	1.10%	1 100
Arbeitslosenversicherung	0	1.10%	1 100
Beiträge Familienzulagen Landwirtschaft	0	0%	0
Beiträge Familienzulagen	0	0%	0
Beiträge AHV, IV, EO	4 085	3.87%	3 878
Erwachsene Person, Agrisano, Basis, Franchise Fr. 2 500, mit Unfallabschluss			
Prämie Krankenkasse			
Erwachsene Person, Agrisano, Basis, Franchise Fr. 2 500, mit Unfallabschluss			
Prämie Krankenkasse			
Prämie Unfall- und Krankentaggeldversicherung	1 631	0.325%	325
Agrisano, AGR-revenu, WF 30, Fr. 219 pro Tag			
Prämie freiwilige Unfall- und Krankentaggeldversicherung			
Agrisano, AGR-revenu, WF 30, Fr. 219 pro Tag			
Prämie Unfallversicherung UVC (AGBU / AN NBU)		1.607%	1 607
Agrisano, gesetzl. Leistung gemäss UVC			
Prämie Unfallversicherung UVC			
Agrisano, gesetzl. Leistung gemäss UVC			
Beiträge freiwilige berufliche Vorsorge	Ø 18-65 9 295	Ø 18-65 5 153	Ø 18-65 5 153
berufliche Vorsorge			
Agrisano Prevos, Agrisano Comfort C			
Invalidentrente Fr. 45 000, Hinterlassenenrente Fr. 36 000			
Endaltersgut haben mit Alter 65			
Endaltersgut haben mit Alter 65			
Fr. 454 500 (1% Projektionszins)			
Total Prämien und Beiträge		Total Prämien und Beiträge	
25 011	14 961	17 363	32 324

- Die Unfallversicherung erbringt im Fall eines Unfalls sehr umfassende Leistungen, zudem besteht bei den Heilungskosten im Gegensatz zur Krankenkasse keine Kostenbeteiligung des Versicherten.
- Die Risikoleistungen der beiden Pensionskassen lassen sich nur bedingt vergleichen, da in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nebst den Stammrenten Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten bestehen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese wirken als Multiplikatoren, sodass bei mehreren Kindern die Risikoleistungen bei der Agrisano Pencas höher ausfallen können.
- Die Beiträge in der beruflichen Vorsorge steigen mit zunehmendem Alter stark an. Zur Vereinfachung wurden vergleichbare Risikoleistungen sowie ein analoges Endaltersgut haben zu Grunde gelegt und mit Durchschnittsbeitragsberechnung gerechnet. Je nach Altersabschnitt können die Kosten deutlich abweichen.

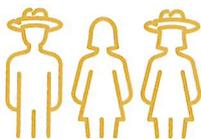
Beispiel Koordination

Bei einem Einkommen von 40 000 Franken werden in unserem Beispiel bei Invalidität Leistungen der ersten Säule von 21 576 Franken angerechnet, die Unfallversicherung ergänzt die Leistungen mit einer Komplementärrente von 14 224 Franken. Zusammen sind das 36 000 Franken, was 90 Prozent von 40 000 Franken entspricht. Der Normalsatz der Invalidenrenten in der Unfallversicherung beträgt 80 Prozent (CHF 32 000). Besteht in der ersten Säule ein Anspruch auf Kinderrente(n), kann dies dazu führen, dass die Unfallversicherung temporär gar keine Rentenleistungen ausrichtet.

Hof AG



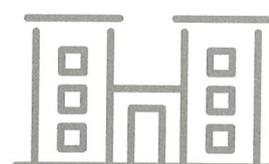
Einzelbetrieb



Sozialversicherungsanstalt SVA



Unfall- und Krankentaggeldversicherung



Vorsorge

Pensionskasse und Krankentaggeld

Als Angestellte in ihrer eigenen Firma unterstehen die Bewirtschafterin und ihre Familienmitglieder der obligatorischen Unfallversicherung und der Pensionskassenpflicht, sofern die Eintrittskriterien wie Alter und Lohnhöhe erreicht werden. Die Höhe der Langfristleistungen (Taggelder, Renten) der zweiten Säule sind von der Lohnhöhe abhängig und unterliegen einer gesetzlichen Koordination mit den Leistungen der ersten Säule. Unter Umständen werden sie dadurch gekürzt ausbezahlt (siehe Kasten).

Die Krankentaggeldversicherung ist zwar keine Sozialversicherung. Dennoch unterstehen sämtliche Angestellte einer juristischen Person grundsätzlich

der Krankentaggeldversicherung gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft.

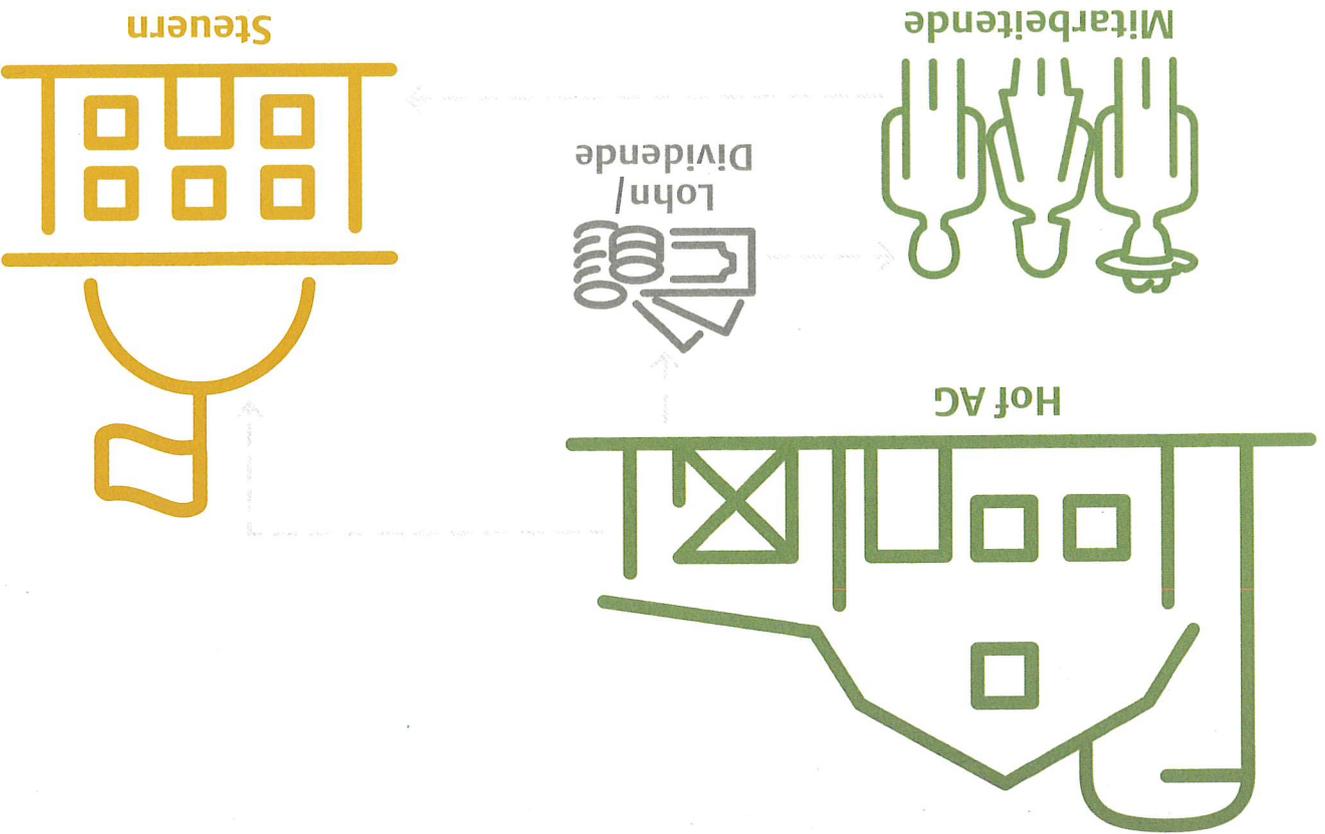
Massgebend ist der Einzelfall

Die reine Prämien- beziehungsweise Beitragsbetrachtung greift oft zu kurz. Bei Vergleichen ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung von Kosten und Leistungen vorzunehmen. Selbstständigerwerbende Landwirte sowie ihre mitarbeitenden Familienmitglieder können sich weitestgehend unabhängig von der Höhe ihres effektiven Einkommens (Lohnes) bedarfsgerecht und gleichwertig für Unfall und Krankheit versichern. Da sie weder der obligatorischen Taggeldversicherung noch den Obligationen der zweiten Säule unterstehen, müssen

sie sich aktiv und bewusst um den Aufbau ihres Versicherungsschutzes bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Tod und Alter kümmern und grundsätzlich auch selber für ihre Prämien bzw. Beiträge aufkommen.

Für Angestellte im eigenen Betrieb gelten diverse Versicherungsobligatorien. Doch dies darf nicht automatisch mit einem ausreichenden Versicherungsschutz gleichgesetzt werden. Bei Angestellten ist die Höhe der Taggeld- und Rentenleistungen vom Lohn abhängig. Stark vereinfacht gesehen sind bei Löhnen unter 40 000 Franken Taggeld- und Rentenleistungen oftmals nicht ausreichend. Deshalb sollte eine gezielte Ergänzung mit freiwilligen Versicherungen vorgenommen werden, um den eigenen Bedarf abzudecken. ■

Steuerlich komplexer und oft nicht günstiger



Eine juristische Person entsteht durch den Eintrag im Handelsregister. Das Gesellschaftskapital kann mittels Geldeinzahlung (Bargründung) oder als Sacheinlage (qualifizierte Gründung) eingebracht werden (siehe Artikel Seiten 2/3).

Steuerfolgen bei Gründung

Die qualifizierte Gründung mittels Sacheinlagen kann bereits steuerliche Folgen für das vorangehende Einzelunternehmen nach sich ziehen. Die Sachwerte, welche sich aus den Immobilien und dem Inventar zusammensetzen, müssen bewertet und zum Verkehrswert in die zu gründende juristische Person eingebracht werden.

Text: Xaver Hunziker und Marco Senn



Nun kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Gründung der Buchwert der Sachwerte, welche sich im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmen) befinden, unter dem Verkehrswert liegt. Dadurch ein Verrag zwischen zwei Personen entsteht, wird die Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert – im steuerlichen Sinne – realisiert.

Steuerfolgen beim Verkauf von Anteilen

Verkauft eine natürliche Person bei einer GmbH ihre Stammanteile oder bei einer AG ihre Aktien an eine andere Person, ist der realisierte Gewinn daraus nicht zwingend steuerbefreit. Befinden sich die verkauften

Hier kann die Möglichkeit der steuerneutralen Umstrukturierung (siehe Kasten) Abhilfe schaffen. Befinden sich die zu übertragenden Sachwerte im Privatvermögen der natürlichen Person, erfolgt die Übertragung an die juristische Person ebenfalls zum Verkehrswert. Allfällige Gewinne im Privatvermögen sind jedoch steuerfrei.

Berechnungsbeispiel Steuervergleich (in Franken)

	Einzel- unternehmen	AG (jur. Person)
Eigenkapital	400 000	400 000
Gewinn vor Zinsen, Lohn, Steuern	120 000	120 000
Kapitalzinsen (fiktiv)	- 12 000	
Gewinn nach Zinsen	108 000	120 000
Lohnbezug aus AG		- 60 000
Total Sozialversicherungen AG		- 10 916
Reingewinn vor Steuern		49 085
Gewinn- und Kapitalsteuer (jur. Pers.)		
Staats- und Gemeindesteuern (Kant. AG)		- 3 852
Direkte Bundessteuern		- 3 544
Total Unternehmenssteuern		- 7 396
Reingewinn nach Steuern		41 689
Dividende		- 10 000
Gewinn-/Verlustvortrag		31 689
Sozialversicherungen EU/AN		
	Einzel- unternehmen	Arbeitnehmer
Total Sozialversicherungen EU/AN	- 15 700	- 11 476
Nettolohn	92 300	48 524
Zinsen od. Dividenden	12 000	10 000
Nettolohn inkl. Zinsen/Dividenden	104 300	58 524
Steuern auf Nettolohn inkl. Zinsen/ Dividenden (nat. Pers.)		
Staats- und Gemeindesteuern	- 20 860	- 5 888
Direkte Bundessteuern	- 3 129	- 1 110
Total Steuern privat	- 23 989	- 6 998
Total Steuern	- 23 989	- 14 394
Total Sozialversicherungen	- 15 700	- 22 391
Total Kosten für Fiskus	- 39 689	- 36 785
Berufliche Vorsorge (Sparbeitrag)	0	5 236
Total Kosten Fiskus ohne BVG Sparbeitrag	- 39 689	- 31 549
Verfügbare Mittel direkt nach Steuern	80 311	51 526
Verfügbare Mittel inkl. Berufliche Vorsorge	80 311	88 451

Anteile im Geschäftsvermögen der natürlichen Person (Einzelunternehmen), entsteht gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) zwischen Buchwert und Verkaufspreis ein einkommenssteuerrelevanter Gewinn.

Werden die Anteile an der juristischen Person hingegen im Privatvermögen gehalten, entsteht ein steuerfreier Kapitalgewinn.

Wird die juristische Person liquidiert, versteuert diese den Liquidationsgewinn aus der Veräusserung der Aktiven als Ge-

winn. Die Rückzahlung des Stamm- oder Aktienkapitals ist für den Gesellschafter steuerfrei. Die Auszahlung des Liquidationsüberschusses muss als Dividende versteuert werden.

Eine juristische Person bildet ein eigenes Steuersubjekt.

Doppelbesteuerung unvermeidlich
Eine juristische Person bildet ein eigenes Steuersubjekt. Die Gesellschafter halten ihre Anteile daran. Das bedeutet, dass die juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt und eine eigene Buchführungspflicht und Steu-

Begriffsdefinition und Quellen

Eine steuerneutrale Umstrukturierung gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer setzt kumulativ voraus, dass:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht,
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden,
- das übertragene Geschäftsvermögen einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellt und
- während den nachfolgenden fünf Jahren ab Umwandlung die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert werden.

Relevante Gesetzesartikel DBG

Art. 16 Abs. 3 DBG

Art. 18 Abs. 2 DBG in Verbindung mit Art. 18b DBG

Art. 18 und 18b DBG

erpflcht begründet. Die Gesellschafter befinden sich in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft. Aus dieser Anstellung resultiert für die natürliche Person ein selbstständiges Einkommen mit Lohnausweis und für die juristische Person ein Lohnaufwand.

Die juristische Person kann ihre Gewinne, sofern sie statutarisch keiner anderen Verwendung zuzuweisen sind, als Dividende ihren Anteilinhabern auszahlen. Diese Dividenden bilden einen Wertschrittertrag beim Anteilinhaber als natürliche Person und werden – unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert – mit der Einkommenssteuer erfasst. Durch die Gewinnbesteuerung bei der juristischen und der Besteuerung als Einkommenssteuer bei der natürlichen Person entsteht eine gewisse Doppelbesteuerung der Gewinne der juristischen Person. Berechtigterweise taucht hier die Frage auf, ob sich das Erschaffen einer juristischen Person im Umfeld des Steuergesetzes lohnt. ■

Hofübergabe in Paketform

Mit der Gründung einer juristischen Person ändern Boden, Betriebs-
liegenschaften und Inventar ihren Besitzer oder ihre Besitzerin. Als
Gegenwert erhalten die Gesellschafterinnen oder Aktionäre Anteil-
schemie oder Aktien. Diese Beteiligungen unterliegen bei der Hofüber-
gabe weitgehend denselben Bestimmungen wie landwirtschaftliche
Gewerbe im Besitz natürlicher Personen.

Text: Martin Goldenberger

Das bauerliche Bo-
denrecht (BGB) ist
seit 1994 in Kraft. Es löste das
alte bauerliche Erbrecht ab,
welches vorher als Bestand-
teil im Schweizerischen Zi-
vilgesetzbuch verankert war.



Martin Goldenberger
Leiter Agritexpert

Eine Ertragsenschaft des BGB im Vergleich zum alten Erbrecht
war, dass nur noch Selbstbewirtschafter das landwirtschaftliche
Gewerbe zum Ertragswert übernehmen konnten. In Artikel 4 wur-
de dann aber doch festgehalten, dass die Bestimmungen über die
landwirtschaftlichen Gewerbe auch für eine Mehrheitsbeteiligung
an einer juristischen Person gelten, deren Aktien zur Hauptsache
aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.

Papier statt Hof in Händen

Das Erste, worüber sich jede Landwirtin und jeder Landwirt be-
wusst sein muss, wenn er den bisher als natürliche Person im Ei-
gentum gehaltenen Hof in eine juristische Person wie die Aktien-
gesellschaft einbringt ist, dass ihm nur noch die Aktien gehören
und nicht mehr direkt das landwirtschaftliche Gewerbe. Ab dem
Zeitpunkt der Umwandlung ist der Landwirt nicht mehr selbst-

Anteile unterstehen den BGB-Bestimmungen

ständig, sondern bei der juristischen Person angestellt. Die Vermö-
genswerte der Aktiengesellschaft gehören ihm nur noch indirekt
über die Aktienanteile. Dasselbe gilt auch für das Barvermögen,
welches in der juristischen Person liegt.
Bei einer Hofübergabe werden die Aktienanteile an die nach-
folgende natürliche Person verkauft und nicht per öffentlicher Ur-
kunde die einzelnen Grundstücke. Auch die Nachfolgerin oder der
Nachfolger ist nur Eigentümer der Aktien und nicht direkt der land-
wirtschaftlichen Grundstücke. Das Eigentum der Aktien wird im
Handelsregisteramt geführt und nicht im Grundbuch.

Ein Aktienpaket wird somit wie ein landwirtschaftliches Gewerbe
behandelt. Nachkommen haben dadurch ein Zuweisungs- und Vor-
kaufsrecht am Aktienpaket, welches im Wert ein landwirtschaftli-
ches Gewerbe beinhaltet. Analog der Regelung für natürliche Per-
sonen gilt auch beim Kaufpreis für die Aktien die Bestimmungen
des BGB. Handelt es sich bei Käufer oder Käuferin der Aktien um
eine selbstbewirtschaftende Person, gilt das Ertragswertprinzip.
Das Grundeigentum kann zum Ertragswert inklusive allfälliger
Erhöhung des Anrechnungswertes bei erheblichen Investitionen
in den letzten zehn Jahren vor der Hofübergabe erworben werden.
Das Inventar wird zum Nutzwert angerechnet.



Revision des bäuerlichen Bodenrechts

Mit der Motion WAK-S 22.4253 wurde im eidgenössischen Parlament eine Revision des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) angestossen. Der Bundesrat muss bis 2025 eine Revision vorbereiten. Diese wird voraussichtlich auch die Überarbeitung der Bestimmungen für juristische Personen beinhalten. Die heute sehr einfache Bestimmung (siehe Artikel Seite 6), soll angepasst werden. Streitig ist vor allem der Anteil der Aktien, welche im Eigentum von Selbstbewirtschafter sein müssen. Bestimmte Kreise verlangen eine Lockerung bzw. einheitliche Regelung der Vollzugsbehörden (Kantone).

In analoger Anwendung der Kaufpreisbestimmungen des BGBB für natürliche Personen wird bei den juristischen Personen auch die gleiche Wertbestimmung vorgenommen. Dabei sind alle Aktiven und Passiven zu berücksichtigen sowie auch die Schulden und das Barvermögen. Der Nettowert ergibt den Kaufpreis für alle Aktien oder bei mehreren Aktionären den Wertanteil pro Aktienpaket.

Der Handel von Aktien an einem landwirtschaftlichen Gewerbe innerhalb der Familie ist von der Erwerbsbewilligung ausgenommen. Wie bei den natürlichen Personen können deshalb auch Aktien von nichtselbstbewirtschaftenden Nachkommen erworben werden. Für den Bezug von Direktzahlungen müssen aber zwei Drittel der Aktien Selbstbewirtschaftern gehören.

Grenzen des Bodenrechts

Erfüllt eine juristische Person die Anforderung der Mehrheitsbeteiligung an einem landwirtschaftlichen Gewerbe nicht, indem zum Beispiel weitere nichtlandwirtschaftliche Immobilien mit einem grösseren Wert Bestandteile sind, gilt das BGBB nicht. Damit entfallen auch sämtliche Vorzugsrechte von Selbstbewirtschaftern. Der anrechenbare Preis entspricht dann dem Verkehrswert, auch für den landwirtschaftlichen Anteil, selbst wenn dieser ein Gewerbe ist.

Anzeige

Welche Rechtsform

wann passt

Eine Einzelunternehmung scheint für die allermeisten Betriebe immer noch die passende Rechtsform zu sein. In gut begründeten Situationen kann die Gründung einer juristischen Person vorteilhaft sein.

Text: Markus Bopp



Steuerliche Aspekte

Juristische Personen (GmbH, AG, Genossenschaft) werden als Unternehmen besteuert und unterliegen der Gewinnsteuer auf dem Reingewinn und der Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital. Es besteht eine klare Trennung zwischen der Firma und dem Inhaber der Firma (Privatperson). Die juristische Person bezahlt Löhne, welche sie als Aufwand in Abzug bringen kann. Die Löhne werden durch die Angestellten versteuert. Der Steuersatz der Gewinnsteuer des Bundes ist proportional, beträgt 8,5 Prozent des Reingewinns und unterliegt nicht der Progression.



Zusammenarbeitsformen

Sowohl Betriebs- und Betriebszweiggenossenschaften wie auch Generationengenossenschaften sind in der Regel als natürliche Personen organisiert und unterliegen den sogenannten Betreiber-Gesellschaften als juristische Person. Die juristische Person besteht aus einer juristischen Person. Bei der gemeinsamen Nutzung von Maschinen kann die Maschinen-Gesellschaft sinnvoll sein. Für deren Gründung sind gemäss Obligationenrecht (OR) mindestens sieben Genossenschafterinnen oder Genossenschafter vorausgesetzt. Bei einer AG oder GmbH reichen zur Gründung zwei Inhaberinnen oder Inhaber. Der Verein ist für diese Tätigkeit nicht zu empfehlen, da ein Verein in seiner Ausgestaltung nicht für wirtschaftliche Zwecke gedacht ist.

Fazit

Bei Reingewinn um die 150 000.– Franken können steuerliche Vorteile einer juristischen Person eintreten. Eine Prüfung mit dem Treuhänder wird empfohlen. Bei durchschnittlichen Reingewinnen in der Höhe von 80 000.– Franken bietet eine juristische Person wenig bis keine Vorteile.

Fazit

Personengesellschaften (BG, GG etc.) bleiben rechtlich betrachtet natürliche Personen. Ab sieben Genossenschafter/innen kann eine Maschinengenossenschaft (nicht Verein) sinnvoll sein. Sind weniger Beteiligte im Spiel, kann eine kapitalintensive überbetriebliche Zusammenarbeit als GmbH oder AG organisiert werden.



Betriebsstruktur

- Ein Wechsel der Rechtsform ist mit zusätzlichem administrativen Aufwand verbunden.
- Das Einbringen von landwirtschaftlichen Gewerben in eine juristische Person ist gut zu überdenken, denn eine Rückführung des Gewerbes zu einer nat. Person ist aufgrund des bürgerlichen Bodenrechtes schwierig.
- Eine externe Beratung bei der Planung ist zu empfehlen.

Impressum
UFA-Revue FOCUS
 Die Themenbeilage juristische Personen in der Landwirtschaft erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 9/2024 und wurde mit Agrisano und Agritexpert erstellt.
Herausgeberin
 Lenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern
Redaktion
 UFA-Revue: Markus Röösli, Stefan Gantenbein
Layout
 Rainer Faberz, Stephan Riegg
Verlag
 LANDI Medien, 8401 Wintertur, 058 433 65 20
Druck
 Stämpfli AG, 3001 Bern
Illustration
 Rainer Faberz